




## Zu viel bezahlte Krankenversicherungsbeiträge in der Vergangenheit?

spreche auch nichts dagegen, dass während der gesamten (verkürzten) Lehrzeit keine Krankenversicherungsbeiträge anfallen. Für den Rückgriff auf die Ausbildungsperioden bietet das Gesetz ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Die Gesetzesbestimmung, wonach für die Dauer der ersten zwei Jahre der Lehrzeit der Krankenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Krankenversicherung bezahlt wird, trat mit 1. 4. 2004 in Kraft. Grundsätzlich können **ungebührlich entrichtete Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach deren Zahlung rückgefordert** werden. Die Rückforderung steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat; im Übrigen dem Dienstgeber. Das Antragsrecht haben also der **Lehrling für den Dienstnehmeranteil**, der **Dienstgeber nur für den Dienstgeberanteil**. Die Gebietskrankenkassen beraten derzeit über die weitere Vorgehensweise; mit Antworten ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

## Welche Entgeltbestandteile sind für die Entgeltgrenze bei einer Konkurrenzklausel zu berücksichtigen?

Mag. Judith Morgenstern

*Der OGH hat nunmehr klargestellt, welche Entgeltbestandteile für die Wirksamkeitsvoraussetzung einer Konkurrenzklausel (Mindestentgelt 2009: € 2.278,- brutto) berücksichtigt werden können (→  OGH 2. 4. 2009, 8 ObA 16/09z).*

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 36 Abs 2 Angestelltengesetz (AngG) und § 2c Abs 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) ist eine Konkurrenzklausel, dh eine nachvertragliche Beschränkung im Erwerb eines Arbeitnehmers, nur dann wirksam, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat gebührende Entgelt **das Siebzehnfache der (täglichen) Höchstbeitragsgrundlage** nach § 45 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (2009: € 134,-; 2010: € 137,-) **übersteigt**.

### Entscheidung des OGH

Nunmehr hat der OGH entschieden, dass unter dem „für den letzten Monat gebührenden Entgelt“ die **Rechtsprechung zur Berechnung der Abfertigung „alt“** gemäß § 23 Abs 1 AngG heranzuziehen ist.



Demnach sind – wie bei der Berechnung der Abfertigung „alt“ – sowohl die Sonderzahlungen als auch **sämtliche sonstigen regelmäßigen Bezüge** des Arbeitnehmers bei der Ermittlung der Entgeltgrenze mit einzubeziehen.

Zum Entgelt gemäß § 36 Abs 2 AngG und § 2c Abs 2 AVRAG zählen demnach insbesondere:

- **anteilige Urlaubs- und Weihnachtsremunerationen,**
- Entgelt für regelmäßige Überstunden oder Überstundenpauschalen,
- Leistungsprämien,
- Gewinnbeteiligungen,
- **Provisionen,**
- Erfolgsprämien,
- Bilanzgelder,
- Zulagen oder Treueprämien,
- Sach- und Naturalbezüge.

Auch der **Zeitraum** für die Berücksichtigung dieser Entgeltbestandteile ist mit der Berechnung der Abfertigung „alt“ ident. Demgemäß sind bei schwankender Höhe des Entgelts **die letzten zwölf Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses** für die Ermittlung des monatlichen Durchschnittsentgelts (ein Zwölftel des gesamten Entgelts des letzten Jahres) maßgeblich. Entgeltfreie Zeiten werden wohl, wie bei der Berechnung der Abfertigung, zu „neutralisieren“ sein.

Der OGH hat jedoch auch klargestellt, dass „zufällig“ im Monat der Beendigung fällig werdende Entgelte, wie zB die Weihnachtsremuneration, nicht in vollem Umfang, sondern nur **aliquot** zu berücksichtigen sind. **Beendigungsansprüche** selbst, wie zB die Urlaubersatzleistung, sind **keinesfalls** auf die Entgeltgrenze anzurechnen.

Da bei Abschluss des Dienstvertrags kaum vorhersehbar ist, ob mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Entgeltgrenze und damit die Wirksamkeit einer Konkurrenzklausel erreicht sein wird, empfehle ich, selbst bei Arbeitsverhältnissen, bei denen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses die Entgeltgrenze noch nicht erreicht ist, folgende Formulierung:

**Text auch auf [www.pv-info.at](http://www.pv-info.at)**

*„Für den Fall des Erreichens der gesetzlichen Entgeltgrenze wird folgende Konkurrenzklausel vereinbart: ...“*

## Was zählt zum Entgelt?



### Hinweise für die Praxis

## Formulierungsvorschlag für die Praxis